

POLITISCHE GEMEINDE STECKBORN



GEMEINDEORDNUNG

Ausgabe 2.6.2002

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

- Art. 1 Gebiet und Namensgebung
2 Stellung, Gemeindeautonomie
3 Steuern und Abgaben

II. ORGANISATION

- Art. 4 Organe

III. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- Art. 5 Stimm- und Wahlrecht
6 Wahlen und Abstimmungen an der Urne
7 Wahlbüro
8 Amtsdauer
9 Unvereinbarkeiten
10 Ausstand
11 Öffentlichkeit
12 Amtsgeheimnis

IV. GEMEINDEVERSAMMLUNG

- Art. 13 Befugnisse der Gemeindeversammlung
14 Einberufung
15 Frist
16 Ordnung
17 Eröffnung
18 Traktanden
19 Anträge ausserhalb der Traktandenliste
20 Abstimmungen
21 Protokoll

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Art. 22 Initiativen
23 Referenden
24 Botschaften, Orientierungsversammlungen

VI. DER STADTRAT

- Art. 25 Zusammensetzung
26 Organisation
27 Aufgaben und Befugnisse

- 28 Wahlen durch den Stadtrat
- 29 Einberufung der Sitzungen
- 30 Abstimmung
- 31 Dringliche Geschäfte
- 32 Protokoll
- 33 Rücktritte

VII. KOMMISSIONEN

- Art. 34 Zusammensetzung der Kommissionen
- 35 Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
- 36 Fachkommissionen
- 37 Weitere Kommissionen

VIII. DIE STADTVERWALTUNG

- Art. 38 Der Stadtammann, die Stadtverwaltung

IX. DIE PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- Art. 39 Die Rechnungsprüfungskommission
- 40 Die Geschäftsprüfungskommission

X. GEMEINDEHAUSHALT

- Art. 41 Haushaltsführung
- 42 Rechnungsführung
- 43 Steuerbezug
- 44 Rechnungsablage
- 45 Rechnungsabnahme

XI. RECHTSPFLEGE

- Art. 46 Rekurs an den Stadtrat
- 47 Rekurs an eine kantonale Instanz
- 48 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 49 Inkrafttreten

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

Abkürzungen (im Text in Klammern gesetzt)

RB Hinweis auf übergeordnetes Recht, siehe Rechtsbuch des Kantons Thurgau

SR Hinweis auf übergeordnetes Recht, siehe Syst. Sammlung des Bundesrechts

I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

Art. 1 Gebiet und Namensgebung

- ¹ Steckborn ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau. Ihre Grenzen sind in den Grundbuchplänen festgelegt.
- ² Gestützt auf das am 26. Januar 1313 an Steckborn von Kaiser Heinrich VII verliehene Stadt- und Marktrecht nennt sie sich Stadt Steckborn.
- ³ Das Wappen der Stadt Steckborn zeigt auf blauem Grund einen Ring mit zwei gekreuzten Stäben in Gelb. Die Stäbe verlaufen links unter und rechts über dem Ring, gemäss dem Originalwappen von 1585, das in Stein gehauen im Innern des alten Rathauses in die Wand eingelassen ist.

Art. 2 Stellung, Gemeindeautonomie

- ¹ Die Gemeinde ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.
- ² Sie regelt ihre Angelegenheiten selbständig. Sie wahrt die gemeinsamen öffentlichen Anliegen ihrer Einwohner. Sie kann sich ein Leitbild geben.
- ³ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen sind.
- ⁴ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund (SR 14 1.0) und Kanton (RB 14 1.1).

Art. 3 Steuern und Abgaben

- ¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz bestimmt Veranlagung und Bezug (RB 640).
- ² Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

- ¹ Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.
- ² Die weiteren Organe der Gemeinde sind:
- a. der Stadtrat;
 - b. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis;
 - c. das Wahlbüro;
 - d. die Rechnungsprüfungskommission;
 - e. die Geschäftsprüfungskommission.

III. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

- ² Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz (RB 101 und 161).

Art. 6 Wahlen und Abstimmungen an der Urne

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
- a. den Stadtammann;
 - b. die übrigen Mitglieder des Stadtrates;
 - c. die Urnenoffizianten;
 - d. die Rechnungsprüfungskommission;
 - e. die Geschäftsprüfungskommission.
- ² Stille Wahl
Für die Wahl der Urnenoffizianten, der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission kann eine stille Wahl angeordnet werden, wenn die eingereichten Namenlisten gemäss § 28 Kant. Stimm- und Wahlrechtsgesetz keine überzähligen und nicht zu wenige Nominationen enthalten.
- ³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über die folgenden Erlasse der Gemeinde:
- a. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;

- b. Baureglement und Zonenplan; ausgenommen sind einzelfallweise Anpassungen des Zonenplanes innerhalb des Baugebietes. Diese können auch durch Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung genehmigt werden;
- c. Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen;
- d. Initiativen gemäss Art. 22, sofern sie nicht der Gemeindeversammlung unterliegen;
- e. Referenden gemäss Art. 23;
- f. Geschäfte oder Vorlagen auf Beschluss des Stadtrates.

Art. 7 Wahlbüro

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus:
 - a. dem Stadtammann als Präsident;
 - b. dem Stadtschreiber bzw. seinem Stellvertreter als Aktuar;
 - c. sechs Urnenoffizianten.
- ² Das Wahlbüro kann zur Ermittlung der Ergebnisse Personen beziehen, die ihm nicht angehören.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe nach Art. 6 beträgt vier Jahre und richtet sich nach den kantonalen Vorgaben der Wahlperioden (in der Regel 01.06.xx -31.05.xx).

Art. 9 Unvereinbarkeiten

- ¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören (RB 101).
- ² Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.

Art. 10 Ausstand

- ¹ Die Mitglieder des Stadtrates, der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellte Sachverständige der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten (RB 170. 1):
 - a. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-,

- Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
 - b. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Vormund, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
 - c. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
 - d. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.
- ² Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Stadtrates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Stadtrat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat. Der Ausstand betrifft das ganze Amtsgeschäft. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 11 Öffentlichkeit

- ¹ Die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde sind öffentlich zugänglich.
- ² Die Behörden informieren regelmässig über ihre Tätigkeit und wesentliche Gemeindeangelegenheiten. Der Stadtrat bestimmt die Publikationsorgane.

Art. 12 Amtsgeheimnis

- ¹ Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden im Rahmen des Gesetzes (RB 170.7) an das Amtsgeheimnis gebunden.

IV. GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 13 Befugnisse der Gemeindeversammlung

- ¹ Finanzielle Befugnisse
- a. Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen.

² Rechtssetzende Befugnisse

Genehmigung von allgemeinverbindlichen Reglementen sowie Beiträgen, Gebühren und Tarifen, welche nicht der Urnenabstimmung unterliegen.

³ Allgemeine Befugnisse

- a. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde, mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- b. Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind. Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;
- c. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
- d. Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Stadtrates überschritten werden;
- e. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates übersteigen;
- f. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- g. Beschlüsse über Beitritt zu Zweckverbänden und privatrechtlichen Organisationen;
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefnetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindefstrassen und –wegen an Dritte;
- i. Beschlussfassung über den Bau von Gemeindefstrassen und –wegen über der Finanzkompetenz des Stadtrates.

Art. 14 Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a. für die Genehmigung des Voranschlags und die Festlegung des Steuerfusses bis Ende Februar;
- b. für die Genehmigung der Jahresrechnung bis Ende Juni;
- c. auf Anordnung des Stadtrates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- d. auf Verlangen von 100 Stimmberechtigten, wenn beim Stadtammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. Kommt das Begehren zu Stande, ist die Versammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.

Art. 15 Frist

Zur Gemeindeversammlung wird mindestens 14 Tage vorher durch Publikation der Einladung mit Traktandenliste einberufen.

Art. 16 Ordnung

- ¹ Die Versammlung wird vom Stadtammann oder dessen Stellvertreter geleitet.
- ² Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er hat Teilnehmer, welche die Ruhe stören, nach Ermahnung wegzuweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.

Art. 17 Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

1. die Einladung zur Versammlung;
2. die Stimmberechtigung von Anwesenden;
3. die Traktandenliste.

Art. 18 Traktanden

In der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Stadtrat vorbereitet wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 19 Anträge ausserhalb der Traktandenliste

- ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften gehen an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung, sofern sie von der Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Geschäfte sind innert sechs Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 20 Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt.
- ² Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt (RB 161).
- ³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden. Ergeben sich keine klare Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.
- ⁴ Bei geheimer Abstimmung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 21 Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung muss die Mindestanforderungen nach §35 des Kant. Gesetzes über die Organisation der Gemeinden erfüllen. Der Verhandlungsablauf wird darin in summarischer Form aufgezeichnet. Die Anträge werden mit den Namen der Antragstellenden aufgeführt. Es ist vom Versammlungsleiter und Aktuar zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll kann vorher veröffentlicht werden.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Art. 22 Initiativen**

- ¹ Das Initiativrecht ist sowohl für Angelegenheiten gewährleistet, die der Urnenabstimmung, als auch der Abstimmung an der Gemeindeversammlung unterliegen, (RB 161).

- ² Der formulierte Initiativtext muss mit dem Datum des Beginns der Unterschriftensammlung versehen sein. Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beträgt drei Monate. Es sind 100 rechtsgültige Unterschriften nötig.
- ³ Der Stadtrat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.
- ⁴ Eine gültige Initiative ist spätestens drei Monate nach dem Beschluss den Stimmberechtigten zur Abstimmung durch das zuständige Organ zu unterbreiten.

Art. 23 Referenden

- ¹ Die Gemeindeversammlung kann einen von ihr gefassten Beschluss mit einfachem Mehr der Urnenabstimmung unterstellen.
- ² Das Referendum gegen Gestaltungspläne richtet sich nach dem Baureglement.

Art. 24 Botschaften und Orientierungsversammlungen

- ¹ Die Sachgeschäfte für Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einer Botschaft samt Antrag des Stadtrates vorzulegen.
- ² Zur Vorberatung und Information über wichtige Traktanden kann der Stadtrat öffentliche Versammlungen einberufen.

VI. DER STADTRAT

Art. 25 Zusammensetzung

Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus sieben Mitgliedern. Der Stadtammann führt den Vorsitz.

Art. 26 Organisation

- ¹ Der Stadtrat konstituiert sich selbst.
- ² Die einzelnen Sachbereiche werden durch die Mitglieder des Stadtrates im Sinne von Ressorts betreut. Der Stadtrat bestimmt für jede Amtsperiode die nötigen Zuteilungen sowie deren Stellvertretungen.

Art. 27 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Stadtrat vertritt die Gemeinde nach aussen. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.
- ² Dem Stadtrat obliegen die Vorbereitung von Gemeindegeschäften, der Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Aufträge staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Verwaltung gemäss Verwaltungsreglement.
- ³ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen und verwaltungsinternen Weisungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt.
- ⁴ Neben diesen allgemeinen Aufgaben hat der Stadtrat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung;
 - b. Verwaltung und Bewirtschaftung des Gemeindevermögens, Regelung der Finanzierungen;
 - c. Aufsicht über die Organisation des Steuerbezuges und den Einzug von Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse;
 - d. Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals;
 - e. Erteilen von Patenten und Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz;
 - f. die Verwaltung der technischen Werke;
 - g. Beschlussfassung über Sachgeschäfte mit folgenden Kompetenzen:
 1. Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken
 2. Wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 10'000 Franken
 3. Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zu 100'000 Franken
 4. Erwerb und Erteilung von Baurechten bis zu einem Landwert von 100'000 Franken;
 - h. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren;
 - i. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;

- j. Führung des Vormundschaftswesen (RB 210); zusammen mit dem Notar des Kreises Steckborn als Mitglied und Sekretär (§16.2 EG ZGB);
- k. Erledigung und Überwachung der Aufgaben, welche das eidgenössische und kantonale Recht der Gemeinde überträgt.

Art. 28 Wahlen durch den Stadtrat

- ¹ Der Stadtrat wählt:
 - a. den Vizestadtammann aus der Mitte des Stadtrates;
 - b. den Stadtschreiber und dessen Stellvertretung;
 - c. den Chef der Zivilschutzorganisation;
 - d. den Feuerwehr-Kommandanten;
 - e. die Delegierten in Zweckverbände und privatrechtliche Gesellschaften;
 - f. den Ackerbaustellenleiter;
 - g. den Fürsorger.

- ² Der Stadtrat wählt die folgenden Kommissionen und deren Präsidenten:
 - a. die Flurkommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Stadtrates, sowie zwei Ersatzmitgliedern (RB 913. 1);
 - b. die Fürsorgekommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon mindestens 2 aus dem Stadtrat sowie dem Fürsorger mit beratender Stimme (RB 850);
 - c. die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen, bestehend aus je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Präsidenten und zwei Ersatzmitgliedern (RB 221.221);
 - d. die Feuerschutzkommission, die Zivilschutzkommission (RB 708.1,520.1);
 - e. die Friedhofkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern; die Landeskirchen haben Anspruch auf je einen Vertreter in der Kommission;
 - f. die Baukommission (Art. 75 Baureglement).

- ³ Der Stadtrat kann Fachkommissionen für einzelne zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.

Art. 29 Einberufung der Sitzungen

- ¹ Der Stadtrat besammelt sich auf Einladung des Stadtammanns, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.

- ² Mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates können eine Sitzung verlangen.

- ³ Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.

Art. 30 Abstimmung

- ¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 31 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Stadtammann von sich aus zu besorgen und den Stadtrat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 32 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 33 Rücktritte

- ¹ Die Mitglieder des Stadtrates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen.
- ² Über Entlassungsgesuche von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Stadtrat (RB 161).
- ³ Über das Entlassungsgesuch des Stadtammanns während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement (RB 161).

VII. KOMMISSIONEN

Art. 34 Zusammensetzung der Kommissionen

- ¹ Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Stadtrates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus andern stimmberechtigten Gemeindeeinwohnern bestehen. Es können auch andere Personen als Sachverständige oder Mitglieder einer Kommission gewählt oder beratend zugezogen werden. Freie Kommissionsitze werden zur Wahl öffentlich ausgeschrieben.
- ² Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 35 Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

Aufgrund des übergeordneten Rechts entscheiden folgende Kommissionen selbständig:

- a. die Flurkommission (RB 913. 1);
- b. die Fürsorgekommission (RB 850);
- e. die Schlichtungsbehörde für das Mietwesen (RB 221.221)

Art. 36 Fachkommissionen

- ¹ Die Fachkommissionen bezwecken die Entlastung des Stadtrates und die Spezialisierung der Verwaltungstätigkeit.
- ² Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachkommissionen sind in den Reglementen der Gemeinde festgelegt.
- ³ Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen, welche der Stadtrat für zeitlich befristete Aufgaben einsetzt, bestimmt der Stadtrat im Einzelfall.
- ⁴ Die Fachkommissionen stehen unter der Aufsicht des Stadtrates.

Art. 37 Weitere Kommissionen

In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen beschliessen.

VIII. DIE STADTVERWALTUNG

Art. 38 Der Stadtammann, die Stadtverwaltung

- ¹ Der Stadtammann hat folgende Befugnisse und Pflichten:
- a. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist;
 - b. Er führt im Stadtrat und an Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
 - c. Er unterzeichnet Weisungen und Verfügungen sowie Korrespondenz über wichtige Gemeindeangelegenheiten namens des Stadtrates mit dem Stadtschreiber;
 - d. Er entscheidet als Einzelbehörde in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung;
 - e. Er ist innerhalb der Verwaltung für die politischen Belange der Stadt zuständig;
 - f. Im Verhinderungsfall amtet sein Stellvertreter.
- ² Die Stadtverwaltung
- a. Der Stadtrat überträgt die Verwaltungsarbeit und weitere Aufgaben an die Angestellten der Stadt nach entsprechenden Pflichtenheften und dem Verwaltungsreglement, er bezeichnet einen Leiter der Stadtverwaltung;
 - b. Diesem obliegen:
 1. Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Stadtrates und des Wahlbüros sowie das Erstellen von Protokollauszügen;
 2. Die administrative und organisatorische Leitung der Verwaltung.
 3. Das Verwaltungsreglement regelt die Organisation der Stadtverwaltung, den Aufgabenbeschrieb der Ressorts des Stadtrates sowie Anstellungsbedingungen für die Beschäftigten der Stadt.

IX. DIE PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Art. 39 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren und zwei Suppleanten. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.
- ² Aufgaben
- a. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht;
 - b. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2);

- c. Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, das Rechnungswesen der Stadtverwaltung jederzeit unangemeldet zu überprüfen;
- d. Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Stadtrat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

³ Berichterstattung

- a. Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag zur Annahme oder Rückweisung der Rechnung;
- b. Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

Art. 40 Die Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

² Aufgaben:

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Kompetenzen und Abwicklung der Geschäfte durch den Stadtrat, die Kommissionen sowie durch das Gemeindepersonal, nimmt Anregungen entgegen und ist Ombudsstelle. Sie erstattet dem Stadtrat Bericht zu Händen der Gemeindeversammlung.

X. GEMEINDEHAUSHALT

Art. 41 Haushaltsführung

- ¹ Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.
- ² Der Stadtrat erstellt eine mittel- und langfristige Finanzplanung, welche jährlich angepasst wird.

Art. 42 Rechnungsführung

Der Stadtrat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden sowie für den Gemeindehaushalt verantwortlich (RB 131.2).

Art. 43 Steuerbezug

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt durch das Stadtkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes (RB 640.1) und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 44 Rechnungsablage

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 45 Rechnungsabnahme

Die Rechnungen sind bis Ende März zuhanden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und der Gemeinde bis Ende Juni zur Genehmigung vorzulegen.

XI. RECHTSPFLEGE**Art. 46 Rekurs an den Stadtrat**

Gegen Entscheide eines Stadtrates, der Verwaltungsabteilungen und der Fachkommissionen kann jedermann, der durch den Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet mit einem Antrag Rekurs einreichen.

Art. 47 Rekurs an eine kantonale Instanz

¹ Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder einen Entscheid des Stadtrates oder einer anderen Gemeindebehörde mit selbständiger

Entscheidungsbefugnis berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen kantonalen Departement Rekurs einreichen.

- ² Aus den gleichen Gründen kann der Stadtrat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.
- ³ Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Art. 48 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung. Vermutete Rechtsverletzungen sind unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst, zu rügen (RB 161).

XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 23. August 1998.

Genehmigungsvermerke

Durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Steckborn an der Urnenabstimmung vom 2.6.2002 angenommen

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit RRB 716 vom 3.9.2002 genehmigt.